

Ladenöffnungszeiten 2022 -Information-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ladenöffnungszeiten für das Kalenderjahr 2022 sind anlässlich der Passionsspiele im Zeitraum vom 14.05.2022 bis einschließlich 02.10.2022 äußerst komplex geregelt. Anbei finden Sie eine Aufstellung der genehmigten und zulässigen Ladenöffnungszeiten in zeitlicher Reihenfolge.

Sollten Sie Rückfragen bezüglich der Ladenöffnungszeiten haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

Gemeinde Oberammergau
Ordnungsamt
Ludwig-Thoma-Straße 10
82487 Oberammergau

Tel.: 08822/32-240

Mit freundlichen Grüßen

Röd

1. Bürgermeister

Ladenöffnungszeiten für „privilegierte“ Verkaufsstellen

Gemäß der §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Ladenschluss und der Verordnung der Gemeinde Oberammergau über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort (wirksam seit dem **01.01.2018**), ergeben sich für die **nachstehend definierten Verkaufsstellen** im Kalenderjahr 2022 folgende Sonn- und Feiertage (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen) als zusätzliche Ladenöffnungszeiten:

*Diese o. g. zusätzlichen Ladenöffnungszeiten gelten für „privilegierte“ Verkaufsstellen, die **folgende Artikel in erheblichem Umfang im Verhältnis zu ihrem Gesamtumsatz anbieten:***

Badegegenstände¹, Devotionalien², frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse (im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für Oberammergau kennzeichnend sind³.

vom 01.01.-13.05.2022

Ladenöffnungszeiten: 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr (8 Stunden)

Januar: 02., 06.
Februar: 27.
März:
April: 10., 17., 18.
Mai: 01., 08.

vom 14.05.-02.10.2022 (Passion)

Ladenöffnungszeiten: 11:30 Uhr bis 19:30 Uhr (8 Stunden)

Mai: 15., 22., 26., 29.
Juni: 05., 06., 12., 16., 19., 26.
Juli: 03., 10., 17., 24., 31.
August: 07., 14., 15., 21., 28.
September: 04., 11., 18., 25.
Oktober: 02.

vom 03.10.-31.12.2022

Ladenöffnungszeiten: 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr (8 Stunden)

Oktober: 03., 09., 16., 23, 30.
November: 27.
Dezember: 26.

¹ Waren, die speziell zum Schwimmen, Tauchen und Sonnenbaden gebraucht werden (insbesondere Badehosen, Bikinis, Badeanzüge, Bademützen, Schwimmbrillen und Taucherbrillen, Handtücher und Sonnenschutzmittel).

² Gegenstände, die den Ausdruck religiöser Andacht versinnbildlichen oder der Förderung bzw. Ausübung der religiösen Andacht gewidmet sind. Dazu zählen insbesondere Kreuze, Rosenkränze, Bibeln, kirchliche Gesang- und Gebetbücher, Darstellungen von Gott, Jesus Christus, den Heiligen, sowie Symbole der Dreieinigkeit. Aber auch Silberkelche und Weihwasserbehältnisse, wenn sie das entsprechende religiöse Symbol als festes Dekor (keine Aufkleber) tragen. Was eine Devotionalie ist, muss sich in erster Linie aus dem jeweiligen Gegenstand selber ergeben.

³ Waren, die in dem Verkaufsort oder dessen näherer Umgebung als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden (z. B. Oberammergauer Herrgottschnitzereien oder Ettaler Klosterlikör). + Waren, die auf den Verkaufsort bzw. dessen nähere Umgebung besonders Bezug nehmen (z. B. Ansichtskarten und Andenken). + Waren, die in dem Verkaufsort zwar nicht hergestellt werden, für die Landschaft (hier: Ammertal), in der sich der Ort befindet, aber besonders typisch und charakteristisch sind (dies wären z. B. eine echte original Ammergauer Tracht, die lediglich aus Kostengründen im Ausland hergestellt wurde).

Ladenöffnungszeiten für „alle“ Verkaufsstellen (unabhängig vom Warensortiment)

Unabhängig der §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Ladenschluss hat die Gemeinde Oberammergau eine Verordnung über die Bestimmung **weiterer vier verkaufsoffener Sonn- und Feiertage** (wirksam ab/seit 01.01.2022) gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassen.

Für das Kalenderjahr 2022 werden folgende **vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für alle Verkaufsstellen im Ortszentrum** (vgl. Lageplan als Anlage zur o. g. Verordnung), **ohne Beschränkung auf bestimmte Handelszweige** bestimmt (ebenfalls vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen):

Ladenöffnungszeiten: 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (5 Stunden)

verkaufsoffener Sonn- / Feiertag:	Anlass:	Veranstalter:
05.06.2022	Passionsspiele	Eigenbetrieb Oberammergau Kultur
03.07.2022	Passionsspiele	Eigenbetrieb Oberammergau Kultur
07.08.2022	Passionsspiele	Eigenbetrieb Oberammergau Kultur
04.09.2022	Passionsspiele	Eigenbetrieb Oberammergau Kultur

Ausnahmegenehmigung gem. § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss anlässlich der Passionsspiele 2022

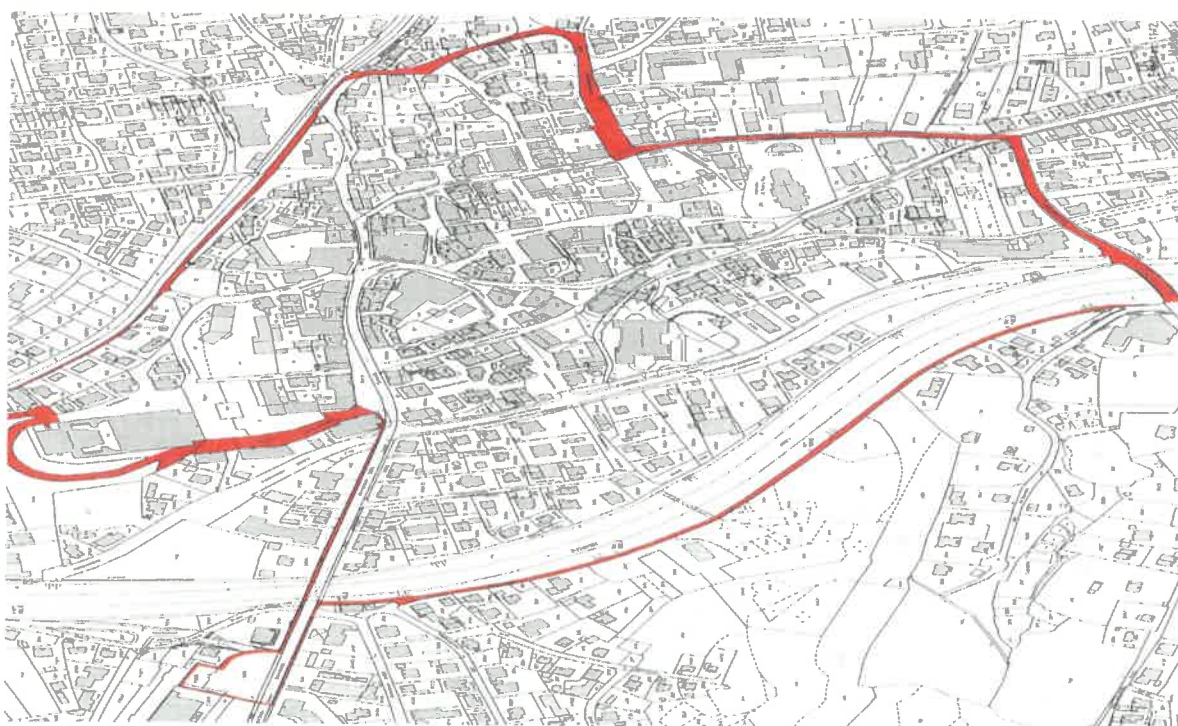
Anlässlich der Passionsspiele wurde von der Gemeinde Oberammergau am 14.08.2020 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 23 LadSchlG bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Die Intention dieses Antrages war, dass alle Verkaufsstellen (unabhängig vom Warensortiment) an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 14.05.2022 bis einschließlich 02.10.2022 Ihre Geschäfte öffnen dürfen.

Nach eingehender Prüfung des Antrages und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat die **Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 11.04.2022 (Eingang: 13.04.2022) nachstehende Bewilligung erlassen:**

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Aktionsbereich im Zentrum von Oberammergau (s. Bereich innerhalb der roten Markierung im beigefügten Lageplan) an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum der Passionsspiele zwischen **14.05.2022 bis einschließlich 02.10.2022 in der Zeit von jeweils 11:30 bis 14:00 Uhr und von 17:00 bis 19:30 Uhr** zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher geöffnet sein dürfen.

Es dürfen in den Geschäften im o. g. Aktionsbereich **ausschließlich folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:**

1. Nahrungsmittel aller Art,
2. Bekleidungswaren, sofern diese zum Schutz vor Kälte und Nässe erforderlich sind.



Ladenöffnungszeiten für den Verkauf „bestimmter Waren“ (unabhängig aller anderen Bestimmungen)

Ladenöffnungszeiten gemäß der Verordnung über den **Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen** vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186):

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:

Verkaufsstellen für die Dauer von **zwei Stunden**

2. von Bäcker- und Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von **drei Stunden**

3. von Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in **erheblichem Umfang Blumen** feilgehalten werden, für die Dauer von **zwei Stunden**, jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von **sechs Stunden**. Fällt der Heilige Abend auf einen Sonntag, dann darf **drei Stunden** bis längstens um 14:00 Uhr geöffnet werden.

4. von Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von **fünf Stunden**.

- (2) Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 **gilt nicht** für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.
- (3) Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11, 12 bis 15 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.